

Derzeitige Fassung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Wipperfürth vom 26.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 06.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

Entwurf Neufassung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der **Hansestadt** Wipperfürth vom __.__.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), und der 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S.524, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der **Hansestadt** Wipperfürth in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die **Hansestadt** Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

Derzeitige Fassung

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Entwurf Neufassung

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW kann die Hansestadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Derzeitige Fassung

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Entwurf Neufassung

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem, Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Derzeitige Fassung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 02.04.1998, außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<i>Vervielfältigungen und Auszüge</i>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
	bis zum Format DIN A 3	0,75
b)	Großkopien	
	Im Format DIN A 2	15,00
	Im Format DIN A 1	17,00
	Im Format DIN A 0	19,00
	Zwischenformate werden nach dem nächst größeren DIN-Format abgerechnet.	
	Werden Mehrexemplare angefertigt, so vermindert sich die jeweilige Gebühr für die Mehrexemplare um 50 %.	
c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4	1,00
	im Format DIN A3	1,50
	im Format DIN A2	2,50

Entwurf Neufassung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth vom 26.11.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<i>Vervielfältigungen und Auszüge</i>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	bis zum Format DIN A 3	0,85
b)	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4	1,10
	im Format DIN A3	1,60
	im Format DIN A2	2,60

Derzeitige Fassung

Entwurf Neufassung

d)	Plots	
	im Format DIN A 4	7,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 2	10,00
	im Format DIN A 1	12,00
	im Format DIN A 0	14,00
	Für farbige Ausdrücke per Plotter erhöht sich die Gebühr um 50 %.	
	Werden Mehrexemplare ausgedruckt, reduziert sich die Gebühr für die Mehrexemplare um 50 %.	
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücke oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<i>Beglaubigungen und Zeugnisse</i>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen etc.	2,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	17,00

c)	Plots und Großformatkopien	
	im Format DIN A 4	7,50
	im Format DIN A 3	8,50
	im Format DIN A 2	10,50
	im Format DIN A 1	12,50
	im Format DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter erhöht sich die Gebühr um 50 %.	
	Zwischenformate werden nach dem nächst größeren DIN-Format abgerechnet.	
	Werden Mehrexemplare ausgedruckt, reduziert sich die Gebühr für die Mehrexemplare um 50 %.	
d)	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene 10 Minuten	7,50
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<i>Beglaubigungen und Zeugnisse</i>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen etc.	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	22,00

Derzeitige Fassung

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	<i>Feststellungen aus Konten und Akten</i>	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	18,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräte angefangene halbe Stunde	12,00

Entwurf Neufassung

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	<i>Feststellungen aus Konten und Akten</i>	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräte angefangene halbe Stunde	13,00

Derzeitige Fassung

10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00
12.	Abgabe von Haushaltsplänen außerhalb des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens sowie des interkommunalen Austauschs	20,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 26.11.2001

Entwurf Neufassung

10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	22,00
12.	Abgabe von Haushaltsplänen außerhalb des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens sowie des interkommunalen Austauschs	20,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012